

STELLUNGNAHME

für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 16. September 2020, 11.00 Uhr zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften BT-Drucksache 19/20348 u.a.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Jäckle

Mitglied des AK InkassoWatch

www.rechtsanwalt-jaeckle.de

48149 Münster, den 03. September 2020

Änderungsvorschläge im Überblick

Norm	Vorschlag
§ 13a RDG-E bzw. § 43d BRAO-E Jeweiliger Abs. 1 Nr. 1 Jeweiliger Abs. 1 Nr. 7 Jeweiliger Abs. 3 Jeweiliger Abs. 4	ändern beibehalten beibehalten ersetzen
§ 31b RVG-E i.V.m. Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG-E	Reduzierung Gebüh- rensatz prüfen
§ 13b RDG-E Abs. 1 Abs. 2	an § 288 Abs. 4 BGB-E anpassen beibehalten
§ 13c RDG-E	beibehalten
§ 13 Abs. 2 RVG-E	ändern
§ 31b RVG-E i.V.m Anmerkung Abs. 2 zu Nr. 2300 VV RVG-E	ändern
§ 4 Abs. 4 RDG-EG	S. 2 beibehalten und nach § 13b RDG-E verschie- ben
§ 288 Abs. 4 BGB-E	S. 3 Nr. 1 streichen
§ 19 Abs. 1 RDG-E	streichen (falls Aufsicht zentralisiert wird)

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A (BReg-GE BT-Drs. 19/20348)

I.	Einleitung.....	5
II.	Darlegungs- und Informationspflichten	9
III.	Anrechnung bei der Ratenzahlungsvereinbarung.....	12
IV.	Einigungsgebühr der Nr. 1000 VV RVG.....	13
V.	Tatsächlich entstandener Verzugsschaden.....	14
VI.	Unangemessene Gebührenhöhe bei Kleinforderungen.....	15
VII.	Gebührenhöhe bei unbestrittenen Forderungen.....	16
VIII.	Gebührenhöhe bei bestrittenen Forderungen.....	20
IX.	Kosten für das Betreiben des gerichtlichen Mahnverfahrens...	21
X.	Vorschnelle Einschaltung Inkassodienstleister bzw. Anwalt....	23
XI.	Aufsicht.....	24
XII.	Konzerninkasso.....	26
XIII.	Verbandsklage.....	26
	Teil B (Antrag BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN BT-Drs. 19/6009: Unseriöses und überteuertes Inkasso eindämmen).....	28
	Teil C (Antrag FDP BT-Drs. 19/20345: Inkassokosten senken, Schuldenfallen vermeiden).....	31
	Links.....	34

EXECUTIVE SUMMARY

1. Das 2013 in Kraft getretene Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken erlaubte erstmalig den Inkassodienstleistern, Kosten in Anlehnung an das für Rechtsanwälte geltende Vergütungssystem des RVG erstattet zu verlangen. Dies wurde von der Branche zu Lasten der Verbraucher¹ in einem so starken, vom Gesetzgeber damals in keiner Weise intendierten Maße ausgenutzt, dass nunmehr dringend dessen Eingreifen geboten ist. Das **Fundament** liefert die vom Institut für Finanzdienstleistungen (iff) Hamburg durchgeführte Evaluierung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken. Die Richtigkeit der **Grundaussagen des Schlussberichts** (*zu hohe Inkassokosten, Mängel bei den Darlegungs- und Informationspflichten, ineffiziente Aufsicht sowie unzureichende Verbandsklagemöglichkeiten*) kann von niemandem ernsthaft in Zweifel gezogen werden.
2. Bezuglich der Höhe der Inkassokosten wählt der Gesetzentwurf den Weg, die angemessene Reduzierung mit Hilfe des Kriteriums der zu erwartenden wirtschaftlichen Branchenverluste bestimmen zu wollen. Dies geschieht auf der Basis von Datenmaterial der Inkassoseite, dessen Richtigkeit nicht kritisch genug hinterfragt worden ist. Der gewählte **methodische Ansatz** ist mit dem RVG nicht in Übereinstimmung zu bringen, da dieses in erster Linie von dem **im einzelnen Fall betriebenen Aufwand** ausgeht (§ 14 RVG).
3. Ein weiterer Mangel des Gesetzentwurfs sind die teilweise anzutreffenden **unzureichenden Vorstellungen von den tatsächlichen Gegebenheiten**. So wird nicht thematisiert, dass den Verbrauchern kaum Möglichkeiten offenstehen, sich **gegen unseriöses Verhalten der Inkassobranche effektiv zu wehren**. Auch geht der Gesetzentwurf irrtümlicherweise davon aus, dass die Inkassodienstleister **streitige Forderungen** auf vergleichbarem Anwaltsniveau sachgerecht bearbeiten würden, mit der Folge der Gewährung einer entsprechend hohen Vergütung. Diese Aufgabe gehört allein in die Hände der Organe der Rechtspflege. Ein praktisch sehr wichtiges

¹ Dieser Begriff ist unabhängig vom Geschlecht gemeint.

ungelöstes Problem stellt dar, dass die Inkassobranche die Gewährung von Ratenzahlungen unter die **Bedingung der Abgabe eines nur für sie vorteilhaften Schuldnerkenntnisses** stellt. Der Gesetzentwurf setzt dem lediglich bestimmte Hinweispflichten des Inkassodienstleisters entgegen. Verkannt wird, dass die Verbraucher in der Regel auf die Ratenzahlungsmöglichkeit angewiesen sind und sich daher in einer Zwangslage befinden (**fehlende Entscheidungsautonomie**). Die **Einigungsgebühr** gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang. In Bezug auf die **Aufsicht** schätzen die Entwurfsverfasser die tatsächlichen Schwierigkeiten, mit denen die Gerichte bei der Erfüllung dieser Aufgabe konfrontiert sind (**Rahmenbedingungen**), und welche eine mangelnde Effizienz zur Folge haben, falsch ein.

4. Neben diesen Schatten gibt es aber durchaus auch Licht. Besonders hervorzuheben sind die **Eliminierung der Kosten der Doppelbeauftragung** Inkassodienstleister – Rechtsanwalt für den Regelfall sowie (wenn auch mit etwas Änderungsbedarf) die Regelung zur **Verhinderung einer vorzeitigen Einschaltung eines Inkassodienstleisters** (§ 288 Abs. 4 BGB-E). Alles in allem bedarf es aber noch **erheblicher Anstrengungen**, will man ein Gesetz schaffen, welches seinem Namen auch tatsächlich gerecht werden wird.

Teil A (BReg-GE BT-Drs. 19/20348)

I. Einleitung

Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf (GE) wurde vom BMJV in Vollzug des im Koalitionsvertrag 2018 niedergelegten² Auftrags zur „Verstärkung der Aufsicht über die Inkassounternehmen und zur verbraucherfreundlichen Weiterentwicklung des Inkassorechts“ wie auch zur Beseitigung der bei der Evaluierung des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken³ ans Licht getretenen Mängel gefertigt.

Die bei der Evaluierung zu Tage getretenen Mängel beziehen sich in erster Linie auf:

- Die Notwendigkeit der Begrenzung der Inkassokosten, insbesondere bei Bagatellforderungen.
- Die unzureichende Erfüllung der Informations- und Darlehungspflichten des § 11 a RDG.
- Die Notwendigkeit der Verbesserung der Effizienz des Aufsichtswesens
- Die unzureichenden Möglichkeiten der Erhebung einer Verbandsklage

Keine belastbaren Fakten

Selbstverständlich muss der Gesetzgeber bei seiner Arbeit von korrekten, belastbaren Fakten ausgehen. Er sollte sich nicht auf nicht verifizierbare Behauptungen stützen, bei denen die Gefahr besteht, dass mit ihrer Aufstellung Lobbyinteressen verfolgt werden. In dieser Hinsicht besonders problematisch ist das folgende vom

² Koalitionsvertrag 2018, Zeilen 5821 ff.

³ Vgl. iff-Schlussbericht vom 05.01.2018 – Hierzu Jäckle, ZRP 2018, 132.

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU) seit Jahren mit großer Beharrlichkeit vorgetragenen Datenmaterial:⁴

1. Die Verbandsmitglieder erzielten jährliche Betreibungserfolge in Höhe von 5,8 Milliarden EURO⁵ und würden so erheblich zu einem Erhalt von Arbeitsplätzen beitragen.
2. Die verschwindend geringe Anzahl von beim BDIU eingehenden Beschwerden (733 in 2018) zeige das ganz überwiegend reibungslose Funktionieren der Tätigkeit der Inkassounternehmen.
3. Die Inkassounternehmen gingen auch mit gegenüber dem Gläubigerunternehmen bestrittenen Forderungen sachgerecht um.

1. Fragwürdige Einziehungserfolge

Abgesehen davon, dass völlig im Dunkeln bleibt, wie diese Zahl von 5,8 Milliarden EURO ermittelt worden ist – die Einziehungserfolge dürften Geschäftsgeheimnis der Inkassounternehmen sein – ist auch unklar, ob hiermit nur die Hauptforderungen oder auch die Zinsen und Inkassokosten gemeint sind. Hinzu kommt: Erfahrungen der Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen, Medienberichte, Internetforen und nicht zuletzt die Evaluierungsergebnisse belegen mit großer Deutlichkeit, dass ein nicht kleiner Teil der bei der Einziehung erzielten Erfolge auf **zweifelhaften Methoden** beruhen. Dies gilt etwa für die widerrechtliche Drohung⁶ mit der Meldung bei einer Auskunftei wie der Schufa, mit der Erstattung einer Anzeige wegen Eingehungsbetrugs oder auch mit einer Lohnpfändungsandrohung vor Titelerwirkung. **Der Anteil dieser Fälle am Gesamtvolumen ist selbstverständlich nicht quantifizierbar.**

⁴ Bedauerlicherweise wurde in der 1. Lesung des GE teilweise mit diesen drei Behauptungen wenig kritisch umgegangen. - Vgl. das Plenarprotokoll ab Nr. 21101 (D) <http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/19/19169.pdf>.

⁵ In der BDIU-Stellungnahme zum Referentenentwurf, S. 4 ist von 6 Milliarden EURO, an anderer Stelle von 5 - 10 Milliarden EURO die Rede.

⁶ Wichtiges praktisches Beispiel: Bestrittenheit der Forderung.

Somit ist hinter dem genannten Milliardenbetrag ein **großes Fragezeichen** zu setzen.

2. Fragwürdige Zahl von Beschwerden

Eindeutig interessengesteuert ist auch die Herstellung einer Relation zwischen der Zahl der beim BDIU eingehenden Beschwerdefälle (733 in 2018) zu den tatsächlich vorherrschenden Missständen. Dass der Verbraucher sich nicht der „**Gegenseite**“ anvertraut, ist mehr als verständlich. Ein Kunde, welcher durch falsche Beratungsleistung eines Anlagevermittlers geschädigt worden ist, wendet sich auch nicht hilfesuchend an dessen Berufsverband.

Das eigentliche Problem liegt vielmehr darin, dass den Verbrauchern **viel zu wenig Möglichkeiten** offenstehen, sich gegen die Missstände zu wehren. Für Rechtsanwälte ist die Übernahme solcher Mandate finanziell unattraktiv, bei den Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen sind die Ressourcen viel zu knapp, als dass zeitnah ein Beratungstermin zu bekommen wäre. Bis dahin ist die Meldung bei der Schufa längst erfolgt. Bleibt die gleichsam langwierige und entscheidungsarme gerichtliche Aufsichtstätigkeit, die aus diesem Grund dringend einer grundlegenden Reform in Gestalt einer Zentralisierung bedarf. ⁷

3. Fragwürdige Gleichstellung Inkassodienstleister / Rechtsanwalt

Der GE stützt sich erstaunlich unkritisch auf die von der Inkassobranche ebenfalls seit Jahren nicht zuletzt im Gebühreninteresse genährte Vorstellung der Gleichwertigkeit der Tätigkeit eines Inkassodienstleisters mit derjenigen des Anwalts.⁸ Wenn insbesondere behauptet wird, die Inkassounternehmen seien zur sachgerechten Bearbeitung **auch strittiger Forderungen** in der Lage, und würden dies in der ihnen eigenen Art und Weise erfolgreich

⁷ Einzelheiten zur Aufsichtsproblematik unten S. 24.

⁸ Der Zahlungsaufforderung eines Anwalts dürfte eine größere Effizienz zukommen als derjenigen eines Inkassodienstleisters.

praktizieren, so ist dem energisch zu widersprechen.⁹ Zur Anschauung seien aus meiner anwaltlichen Tätigkeit beispielhaft die folgenden **Fallkonstellationen bestrittener Forderungen** genannt:

- Identitätsdiebstahl
- Problem bei der Rücksendung der Kaufsache
- Verwendung einer nicht mehr aktuellen E-Mail-Adresse
- Zusendung einer Auftragsbestätigung, obwohl lediglich Hotline um eine Auskunft gebeten wurde
- Nicht akzeptierte Kündigung eines Mobilfunkvertrages durch einen Kunden, der umgezogen ist
- Hohe Schadensersatzforderung bei einem wegen Zahlungsverzugs gekündigtem Mobilfunkvertrag bzw. Verbraucherdarlehensvertrag
- Problem, ob Recht zur Kündigung eines Vertrages mit einem Fitnessstudio besteht.

Man hat sich zu vergegenwärtigen, dass die größten Inkassounternehmen **jährlich hunderttausende von Forderungen** einziehen. Ein einzelner Vollzeitmitarbeiter erfasst im Masseninkasso bis zu 50.000 Fälle jährlich,¹⁰ was auf **einen Arbeitstag** heruntergebrochen etwa **250 Fällen** entspricht. Diese Zahl belegt eindrucksvoll den Grad der vorherrschenden Digitalisierung, die darin besteht, dass die Software die eingehenden Schreiben auf Schlüsselwörter scannt und einen Textbaustein heraus sucht. Überdies wird es zukünftig dank der **Anwendung von KI** zu weiteren **Effizienzsteigerungen** etwa dadurch kommen, dass die Schuldner in Kategorien eingeteilt werden können, welche mit großer Zuverlässigkeit die Abschätzung der Einziehungschancen erlauben.

Die **fachliche Qualifikationsvoraussetzung** für die Eintragung eines Inkassodienstleisters oder einer qualifizierten Person in das Rechtsdienstleistungsregister besteht lediglich in einem 23 Präsenztage

⁹ Einzelheiten zu den bestrittenen Forderungen unten S. 20.

¹⁰ Laut BDIU-Magazin „Die Inkassowirtschaft“, Ausgabe Februar 2017

umfassenden, meist unter der Obhut des BDIU durchgeführten Lehrgang („Deutsche Inkassoakademie“). Für die Mitarbeiter selbst gibt es kein gesetzlich vorgeschriebenes Erfordernis an die Qualifikation.

All dies belegt, dass von einer sich auf Anwaltsniveau bewegenden Bearbeitungsweise keine Rede sein kann. Tatsächlich verhält es sich vielmehr nicht selten so, dass der Verbraucher mit seinem Anliegen lediglich an das Gläubigerunternehmen verwiesen wird. Dieses wiederum erklärt sich in **Ping-Pong-Manier** mit der Begründung für unzuständig, es habe den Einziehungsfall zwischenzeitlich an das Inkassounternehmen abgegeben.

DIE NORMEN DES GESETZENTWURFS IM EINZELNEN

II. Darlegungs- und Informationspflichten

§ 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG-E / § 43d Abs. 1 Nr. 1 BRAO-E

Erstmalig eingeführt wurden die **Darlegungs- und Informationspflichten** durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken. Dies geschah mittels Einfügung von § 11a in das RDG bzw. von § 43d in die BRAO. Die neuen Vorschriften ändern in einigen Punkten § 11a RDG und § 43d BRAO ab, was der Kommentierung bedarf:

Die Nr. 1 des § 13a Abs. 1 RDG-E enthält die Einschränkung, dass die Angabe der Anschrift des Auftraggebers **wegen Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen** verweigert werden darf. Die im GE¹¹ hierfür gegebene Begründung (*Gefahr der Nachstellung nach § 238 StGB*) überzeugt nicht. In der Praxis ist bislang kein derartiger Fall bekannt geworden. Viel größer ist die Gefahr, dass die Einschränkung als **Schlupfloch missbraucht wird**. Daher sollte sie gestrichen werden.



Vorschlag

Streichung der Einschränkung des § 13a Abs. 1 Nr. 1 RDG-E / § 43d Abs. 1 Nr. 1 BRAO („sofern nicht dargelegt wird“).

§ 13a Abs. 1 Nr. 7 RDG-E

Die Nr. 7 leistet begrüßenswerte Hilfe für Opfer von Identitätsdiebstählen. Dem Gesetzeswortlaut nach erfasst er aber auch die praktisch noch bedeutsameren Fälle, dass infolge Umzugs eine Adressermittlung durchgeführt werden muss.

§ 13a Abs. 3 und Abs. 4 RDG-E / § 43d Abs. 3 und Abs. 4 BRAO-E

Absatz 3 und Absatz 4 sind zusammen zu würdigen, da in der Praxis die Inkassodienstleister im „**absoluten Regelfall**“¹² die Gewährung von Stundung und Ratenzahlung unter die Bedingung stellen, dass der Schuldner gleichzeitig ein Schuldanerkenntnis abgibt. Das in seiner Bedeutung kaum überschätzbare Problem besteht folglich darin, dass Ratenzahlungen nur **um den Preis der Abgabe des ausschließlich für den Inkassodienstleister vorteilhaften Schuldanerkenntnisses** zu haben sind.

Schuldanerkenntnis

Es geht hierbei nicht lediglich um Kaufpreisforderungen, sondern um alle Arten von Forderungen einschließlich der in strittigen Fällen¹³ geltend gemachten. Die Betragshöhe kann sich durchaus auf mehrere Tausend EURO belaufen, so beispielsweise bei einem gekündigten Darlehensvertrag mit der Pflicht zur sofortigen Rückzahlung der gesamten Restschuld ab Wirksamwerden der Kündigung.

Die Schuldner sind **einem erheblichen Druck ausgesetzt**. Die Nichtabgabe des Schuldanerkenntnisses führt regelmäßig zu der für sie sehr nachteiligen Meldung bei der Schufa oder einer sonstigen Auskunftei. Überdies droht nicht selten die Privatinsolvenz.

¹² GE S. 25 Abs. 5.

¹³ Vgl. die Beispiele oben S. 8.

Das Schuldanerkenntnis bietet **ausschließlich zahlreiche Vorteile für das Inkassounternehmen**. Der anzuerkennende Betrag kann eine unrechtfertigte Hauptforderung betreffen, ebenso schließt er etwaige überhöhte Zinsen sowie etwaige überhöhte Inkassokosten (1,3 Gebühr der Nr. 2300 VV RVG) mit ein. Einwendungen aus dem Grundverhältnis (wie etwa die Mangelhaftigkeit der Kaufsache oder das Nichtzustandekommen des Vertrags) werden ausgeschlossen. Gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Hinzu gesellt sich die im Formular enthaltene Stellung von Sicherheiten, wie insbesondere die Abtretung des pfändbaren Teils von Lohn- und Rentenansprüchen.

Dieser Problematik versucht der GE mittels **Auferlegung bestimmter Hinweis- und Warnpflichten** Herr zu werden. Obwohl deren Verletzung zukünftig bußgeldbewehrt sein soll (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 RDG-E), wird dies nicht gelingen. Die Schuldner sind regelmäßig dringend auf die Möglichkeit von Ratenzahlungen angewiesen, somit fehlt es ihnen **an der erforderlichen Entscheidungsautonomie**. Geradezu grotesk mutet es an, wenn im GE davon die Rede ist,¹⁴ die Inkassodienstleister sollten klarstellen, ob es sich um ein „deklaratorisches“ oder ein „konstitutives“ Schuldanerkenntnis handele. Diese dogmatische Feinheit überfordert manchen Kandidaten im ersten juristischen Staatsexamen.

Aus den dargelegten Gründen ist für Inkassodienstleister und Rechtsanwälte ein **gesetzliches Koppelungsverbot zwischen Schuldanerkenntnis und Ratenzahlungsvereinbarung** zu fordern.¹⁵ Wird das Schuldanerkenntnis trotzdem zusammen mit der Ratenzahlungsvereinbarung abgegeben, ist es nach § 134 BGB nichtig.



Vorschlag

Streichung des § 13a Abs. 4 RDG-E.

Stattdessen gesetzliche Regelung, dass ein mit einer Ratenzahlungsvereinbarung gekoppeltes Schuldanerkenntnis nichtig ist.

¹⁴ GE S. 47 unten.

¹⁵ In diesem Sinne auch Nr. 4 der Empfehlung des Bundesratsausschusses für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BR-Drs. 196/1/20).

Ratenzahlungsvereinbarung

Kommt es zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung, so werden gemäß § 367 Abs. 1 BGB die eingehenden Raten zunächst auf die Inkassokosten, sodann auf die Zinsen und erst zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Bei geringen Raten führt dies dazu, dass jahrelang geleistete Zahlungen regelmäßig **zu keiner oder nur unwesentlichen Rückführung der Hauptforderung** führen. Zwar erlaubte § 367 Abs. 2 BGB die Bestimmung einer anderen Anrechnungsreihenfolge (Anrechnung als erstes auf die Hauptforderung), jedoch spielt in der Praxis diese Möglichkeit **wegen verbreiterter Unkenntnis der Verbraucher, aber auch der beratenden Stellen**, so gut wie keine Rolle.

Ein sehr interessanter Gedanke findet sich in dem Antrag der FDP-Fraktion vom 24.06.2020.¹⁶ Hiernach soll der Gesetzgeber zwingend vorschreiben, dass die Teilleistung zuerst auf die Hauptforderung, dann auf die Kosten und als letztes auf die Zinsen angerechnet wird. Dem ist zu folgen. Einzelheiten zur Begründung finden sich unten in **Teil B der Stellungnahme**.¹⁷



Vorschlag

Der Gesetzgeber sollte den FDP-Antrag Nr. II. 1. d. (BT-Drs. 19/20435, S. 5) hinsichtlich der Änderung der Anrechnungsreihenfolge umsetzen (§ 367 BGB).

¹⁶ BT-Drs 19/20345.

¹⁷ Einzelheiten hierzu unten S. 32 f.

IV. Einigungsgebühr der Nr. 1000 VV RVG

Nr. 1000 VV-RVG

Die 2008 durch § 4 Abs. 5 RDG-EG geschaffene Regelung, wonach Inkassokosten prinzipiell bis zur Höhe einer einem Rechtsanwalt nach dem RVG zustehenden Vergütung erstattungsfähig sind, hat den Inkassodienstleistern grundsätzlich die Möglichkeit der Abrechnung nicht nur nach der Nr. 2300 VV RVG sondern zusätzlich noch nach der Nr. 1000 VV RVG eröffnet. Es kann ausgeschlossen werden, dass dem Gesetzgeber damals bewusst war, welche **sprudelnde Geldquelle** sich die Inkassobranche hierdurch erschließen würde.

Ratio legis der 2006 durch das 1. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten Einigungsgebühr war eine Entlastung der Justiz durch die Förderung der Erzielung einer Einigung im Prozess seitens der Rechtsanwälte. Die stattliche Gebührenhöhe von 1,5 sollte ihnen einen entsprechenden Motivationsschub verleihen. Dem Wortlaut zufolge passt die Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG zwar auch auf die Ratenzahlungsvereinbarungen der Inkassodienstleister, **aber nicht dieser ratio legis nach.**¹⁸

Der Abschluss der Vereinbarung vollzieht sich durch Zu- und Rücksendung eines Formulars, in denen die Höhe der Raten entweder voreingetragen ist, oder der Schuldner dies in Abhängigkeit von seiner präsumtiven Leistungsfähigkeit selbst erledigt. Auch die Überwachung des Eingangs der Raten ist voll digitalisiert, so dass der entstehende Aufwand nicht wesentlich mit der Anzahl der Raten korreliert. Die Unverhältnismäßigkeit der Gebührenhöhe von 1,5 erkennt auch der GE, und begegnet dem mit einer **Reduzierung auf eine solche von 0,7** (berechnet aus einem Gegenstandswert von 50 % des Anspruchs).

Vorfrage ist, ob die Vereinbarung einer derartigen Ratenzahlungsvereinbarung nicht zum **originären Aufgabenbereich eines Inkassodienstleisters** mit der Folge gehört, dass diese Tätigkeit bereits mit der

¹⁸ Einzelheiten Jäckle, NJW 2016, 977, 979.

Grundvergütung der Nr. 2300 VV RVG abgegolten wäre. Obwohl gute Gründe für diese Auffassung sprechen (**absolutes Alltagsgeschäft!**), bestünde das Problem, dass wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung den genau gleich arbeitenden Inkassoanwälte die Einigungsgebühr ebenfalls zu verwehren wäre. Bis der Gesetzgeber die Kraft gefunden haben wird, das RVG an alle sich durch die Digitalisierung des Rechtswesens ergebenden Fragen anzupassen,¹⁹ muss eine Lösung des Problems wohl zurückgestellt werden.

Zu überlegen ist jedoch heute schon, ob der einer 0,7 Gebühr entsprechende Betrag von 31,50 € zuzüglich Auslagenpauschale (Hauptforderung < 500 €) angesichts des hohen Automatisierungsgrads der Arbeitsabläufe nicht herabzusetzen ist.



Vorschlag

Prüfung, ob die Reduzierung der 1,5 Gebühr der Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG auf 0,7 weitgehend genug ist.

V. Tatsächlich entstandener Verzugsschaden

§ 13b Abs. 1 RDG-E

Der Absatz stellt mehr als eine bloße Verschiebung des § 4 Abs. 5 RDG-EG (Kostenbegrenzungsvorschrift) in das geänderte RDG dar. Neu sind die Worte, wonach lediglich „**die Kosten, die ein Inkassodienstleister dem Gläubiger für seine Tätigkeit berechnet hat**“ ersetzt verlangt werden dürfen. Demgegenüber heißt es in § 288 Abs. 4 BGB-E, dass dem Gläubigerunternehmen die Kosten „**entstanden sein müssen**“. Zur Behebung der Fiktion bedarf es der Klarstellung, dass der tatsächlich vom Gläubiger an den Inkassodienstleister bezahlte Betrag, und nicht lediglich der Anspruch hierauf entscheidend ist. Letzterer wird nämlich häufig an Erfüllungs statt an den Inkassodienstleister abgetreten. Erst durch die Entrichtung des Entgelts erleidet der Gläubiger einen Vermögensschaden, für

¹⁹ Einschließlich der Legal Tech Unternehmen!

den er nach § 286 BGB i.V.m. § 280 Abs. 2 BGB Ersatz verlangen kann.²⁰ Dies ergibt sich aus der Differenzhypothese des § 249 BGB (Vergleich der Vermögenslagen vor und nach dem Schadensereignis).

Diese Rechtsansicht deckt sich mit jener der Inkassobranche. In der **BDIU-Stellungnahme** vom 01.11.2019 zum Referentenentwurf heißt es nämlich:

„Anders als im Referentenentwurf behauptet ist es natürlich so, dass der Schuldner ausschließlich mit Inkassokosten belastet wird, die dem Auftraggeber bzw. Gläubiger in Form von Rechtsverfolgungskosten tatsächlich angefallen sind.“²¹



Vorschlag

In § 13b Abs. 1 RDG-EG sind die Worte „die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat“ zu streichen und zu ersetzen durch die Worte „die Kosten, die er an den Inkassodienstleister für seine Tätigkeit entrichtet hat“

VI. Unangemessene Gebührenhöhe bei Kleinforderungen

§ 13 Abs. 2 RVG-E

Besonderen Unmut ruft die verbreitete Praxis hervor, dem Schuldner bei einer Hauptforderung von nur wenigen EURO unverhältnismäßig hohe Inkassokosten zu berechnen.²² Bis zu einem Gegenstandswert (=Hauptforderung) von 50 € setzt dem der GE eine neue 1,0 Gebühr von 30 € zuzüglich Auslagenpauschale entgegen. Allerdings bedeutet dies immer noch eine **Erhöhung der Hauptforderung um mindestens 60 %**. Dies

²⁰ Vgl. *MünchKomm/BGB*, 2017, § 249 Rn. 180 sowie *Hartmann*, ZRP 2020, 12, 15 (Der Autor Dr. Hartmann war bis 08/2018 als Richter am AG Hamburg mit Aufsichtsaufgaben befasst).

²¹ BDIU-Stellungnahme S. 5.

²² Zu den Gründen, warum nicht schon früher Abhilfe geschaffen wurde, vgl. *Jäckle*, NJW 2016, 977, 979.

relativiert sich zwar dadurch, dass in „einfachen Fällen“ lediglich eine 0,5 Gebühr gilt, jedoch sollte aus Gründen der Angemessenheit die neue Gebühr trotzdem wenigstens **bis zu einer Hauptforderung von 150 €** Anwendung finden.



Vorschlag

Erhöhung des Gegenstandswerts (Hauptforderung) von 50 € auf einen solchen von 150 €.

VII. Gebührenhöhe bei unbestrittenen Forderungen

Anmerkung Abs. 2 zu Nr. 2300 VV RVG-E

Dieser Absatz regelt **zwei verschiedene Dinge**:

1. In sog. „**einfachen**“ Fällen (*Regelbeispiel*: Die erste Zahlungsaufforderung war erfolgreich) soll bei einer unbestrittenen Forderung lediglich eine **0,5 Gebühr** erstattungsfähig sein.
2. Demgegenüber soll eine **Gebühr zwischen 1,0 und 1,3** verlangt werden dürfen, wenn „**die Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig**“ war.

Allgemeines zur Gebührenhöhe

Die Frage der angemessenen Gebührenhöhe kann nur vor dem Hintergrund der oben geschilderten²³ tatsächlichen Gegebenheiten bezüglich Fallzahlen und Arbeitsweise angemessen beantwortet werden. Zu erinnern ist, dass es sich im Masseninkasso einschließlich der Bonitätsprüfung und der Adressenermittlung um EDV-Verfahren handelt, bei denen **standardisierte Schnittstellen zu den Datenbanksystemen der Gläubigerunternehmen** genutzt werden, und welche die großen Inkassounternehmen jährlich in hunderttausendfacher Zahl durchführen. Einzige Ausnahmen sind das Telefoninkasso sowie der Schuldnerbesuch.

²³ Oben S. 8 f.

Wer für eine derartige Einziehungstätigkeit (manchmal auch lediglich per E-Mail!) die auf die individuelle Bearbeitung eines Mandats durch den Anwalt zugeschnittene 1,3 Schwellengebühr der Nr. 2300 VV RVG erstattet verlangt,²⁴ zeigt, dass es ihm ausschließlich um **Gewinnmaximierung** geht.

Der GE äußert sich widersprüchlich: Einerseits betont er, dass es sich bei dem Einzug einer unbestrittenen Forderung²⁵ in aller Regel um „**eine sehr einfache Tätigkeit**“²⁶ handele. Auf der anderen Seite sollen (mit Ausnahme der bereits nach der ersten Zahlungsaufforderung erfolgenden Zahlungen sowie der Forderungen unter 50 €) die „**Gebühren im Wesentlichen gleichbleiben**“.²⁷

In der Tat macht die getroffene Festlegung auf eine Schwellengebühr von 1,0 im Verhältnis zu der 1,3 Gebühr in der niedrigsten Wertstufe bis 500 € lediglich einen **Unterschied von 5,40 €** aus.²⁸ Wie es sein kann, dass man den Betrag von 70,20 € einerseits als „**deutlich überhöht**“ und „**weder den Betroffenen noch der Allgemeinheit vermittelbar**“ bezeichnet²⁹, dann aber andererseits einer nur so geringfügigen Reduzierung das Wort redet, bleibt das Geheimnis der Verfasser des GE.

Bedenklicher methodischer Ansatz

Ausführliche Überlegungen widmet der GE³⁰ der Frage der bei den Inkassounternehmen zu erwartenden Gewinneinbußen. Dabei wird auf eine wenig kritische Art Datenmaterial des BDIU zugrunde gelegt. Derartig darf jedoch nur die Funktion der Beleuchtung des wirtschaftlichen Hintergrunds zukommen, nicht aber taugt dieser Ansatz für die Bestimmung der angemessenen Höhe der Inkassokosten. Grund ist, dass das RVG darauf abstellt (§ 14), welcher **Aufwand** dem Anwalt für die **Bearbeitung des**

²⁴ GE S. 60 Abs. 4 „*weder intendiert noch der Sache nach angezeigt.*“

²⁵ Zu den bestrittenen Forderungen vgl. unten S. 20.

²⁶ GE S. 19 Abs. 3.

²⁷ GE S. 20 Abs. 4.

²⁸ Die geplante Erhöhung der RVG-Vergütungssätze bleibt in dieser Stellungnahme außer Betracht.

²⁹ GE S. 59 Abs. 3.

³⁰ Etwa GE S. 36 f.

jeweiligen Einzelfalls entsteht. Hierbei bilden „*Umfang und Schwierigkeit der Tätigkeit*“ der entscheidende Maßstab. Wegen § 4 Abs. 5 RDG-EG findet dies auch auf die Inkassodienstleister Anwendung.

1. 0,5 Gebühr (S. 2 des Abs. 2 zu Nr. 2300 VV RVG)

Demzufolge ist zu fordern, dass in allen Fällen des Masseninkassos, in denen die Leistung des Inkassodienstleisters nicht über den voll automatisierten Versand von Zahlungsaufforderungen hinausgeht, **lediglich eine 0,5 Gebühr** erstattet verlangt werden kann. Werden zusätzliche Leistungen³¹ wie eine Anschriftenermittlung, Telefoninkasso, ein Schuldnerbesuch oder ein Langzeitinkasso erbracht, kann dies **bis zu einer 1,0 Gebühr** rechtfertigen.

2 1,3 Gebühr (S. 1 i.V.m. S. 3 des Abs. 2 zu Nr. 2300 VV RVG)

In „**besonders umfangreichen oder besonders schwierigen Inkassofälle**“ soll bei **unbestrittenen Forderungen** bis zu einer 1,3 Gebühr verlangt werden dürfen.

Der GE nennt als Beispiele mehrfach durchgeföhrte Adressenermittlungen, einen (erwünschten) Hausbesuch mit eingehender Aufarbeitung der finanziellen Situation des Schuldners sowie die Überwachung von mehr als zehn Ratenzahlungen.³²

Letzteres leuchtet schon mit Blick auf die Einigungsgebühr der Nr. 1000 VV RVG nicht ein. Aber auch Adressenermittlungen oder ein Hausbesuch sind mit der 1,0 Gebühr angemessen abgegolten. Es stellt eine deutliche Unausgewogenheit dar, hierfür eine 1,3 Gebühr, also denselben Betrag wie einem Rechtsanwalt zuzugestehen, der ein durchschnittlich umfangreiches und durchschnittlich schwieriges **individuelles Mandat** mit allem was dazu gehört bearbeitet (Sachverhaltsermittlung, Rechtsprechungs-

³¹ Nicht hierher gehören die Kosten einer Bonitätsermittlung. Es ist Sache des Gläubigers, sich vor Vertragsschluss zu vergewissern, ob die Bonität des Vertragspartners es erlaubt, in Vorleistung zu treten.

³² GE S. 60 Abs. 2.

und Literaturrecherche, Kommunikation mit der gegnerischen Partei u.ä.m.).

In diesen Zusammenhang gehört aber auch, dass die Inkassodienstleister im Verhältnis zu den Anwälten **zahlreiche Wettbewerbsvorteile genießen**, über welche die Inkassobranche gerne den Mantel des Schweigens ausbreitet.³³

Zu nennen sind:

- **Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars**
- **Aufnahme von Fremdkapital**
- **Deutlich umfassendere Werbemöglichkeiten**
- **Viel niedrigere Anforderungen an die berufliche Qualifikation**
- **Fehlende Berufsgerichtbarkeit**

Im GE werden diese Vorteile mit keinem Wort erwähnt.

Bleibt es bei der Lösung des GE einer potentiellen Gebührenhöhe bis 1,3, so wird dies dazu führen, dass infolge der weitgehenden Wehrlosigkeit der Verbraucher³⁴ sich nach den gemachten Erfahrungen am Status quo nichts durchgreifendes ändern und weiterhin der überhöhte Betrag von 70,20 € verlangt werden wird. Die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „**besonders umfangreicher oder besonders schwieriger Inkassofall**“ bereitet dem den Boden.



Vorschlag zu Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG-E

„Ist Gegenstand der Inkassotätigkeit lediglich der automatisierte Versand von Zahlungsaufforderungen, so beträgt der Gebührensatz 0,5. Werden darüberhinausgehende Leistungen erbracht, kann bis zu einer 1,0 Gebühr gefordert werden.“

³³ Näheres Jäckle, AnwaltsBl. 2020, 274.

³⁴ Einzelheiten oben S. 7.

VIII. Gebührenhöhe bei bestrittenen Forderungen

Bestrittene Forderung

Handelt es sich um eine Forderung, deren Berechtigung der Schuldner gegenüber dem Gläubiger bestritten hat (sog. Zahlungsunwilligkeit), so soll dies den vollen Gebührenrahmen der Nr. 2300 VV RVG bis hin zu einer 2,5 Gebühr eröffnen.³⁵

Dies ist völlig verfehlt. Besteht Streit über das Bestehen eines zivilrechtlichen Anspruchs, so gehört im Rechtsstaat die Entscheidung hierüber **ausschließlich in die Hände der Organe der Rechtspflege**, also der Rechtsanwälte und der Gerichte.

Die oben³⁶ in der Einleitung aufgeführten Beispiele bestrittener Forderungen belegen die **faktische Unmöglichkeit der angemessenen Bearbeitung** derartiger Fälle seitens der Inkassounternehmen mit großem Nachdruck. Es kommt sogar vor, dass das Gläubigerunternehmen dem Inkassodienstleister nicht einmal mitteilt, dass die zur Einziehung übergebene Forderung bestritten ist. Meldet sich der Verbraucher mit seinem Einwand bei letzterem, wird im Massenkassieren hierauf im Allgemeinen **nicht individuell geantwortet**. Vielmehr gibt es ein Softwareprogramm, welches anhand von Schlüsselworten einen Textbaustein heraussucht. Dies hat mit sorgfältiger juristischer Arbeit nichts zu tun. Die Aussage des GE, es „**würde die Berechtigung der Forderung und die Erfolgsaussichten ihrer Durchsetzung geprüft**“,³⁷ geht schlicht an der Realität vorbei. Wie sollte angesichts der riesengroßen Anzahl von Fällen derartiges auch zu bewerkstelligen sein?

Übersehen wurde des Weiteren, dass bei einer im Zeitpunkt der Einschaltung des Inkassounternehmens bestrittener Forderung der Erstattungsanspruch bereits **dem Grunde nach nicht besteht**. Es entspricht der ganz

³⁵ GE S. 20 Abs. 5 und S. 59 Abs. 4.

³⁶ Oben S. 8.

³⁷ GE S. 59 Abs. 4.

herrschenden Auffassung in Rechtsprechung³⁸ und Lehre,³⁹ dass bei **zahlungsunwilligen Schuldern** die Einschaltung des Inkassounternehmens **nicht erfolgversprechend** ist. (Mitverschuldenseinwand des § 254 Abs. 2 BGB). Beispielsweise wird bei erfolgter Rücksendung der gekauften Ware niemand bereit sein, den Kaufpreis zu bezahlen, nur weil das Inkassounternehmen ihn hierzu auffordert. Gleiches gilt, wenn der Verbraucher der Auffassung ist, dass er den Vertrag rechtswirksam gekündigt hat. Es stellt einen gravierenden Mangel dar, dass der GE dem nicht nachgegangen ist, sondern sich ausschließlich mit der Frage nach der Höhe der Inkassokosten auseinandersetzt.



Vorschlag

Klarstellung, dass bei einer bestrittenen Forderung eine volle Gebühr der Nr. 2300 VV RVG (bis zu 2,5) nicht in Betracht kommt.

IX. Kosten für das Betreiben des gerichtlichen Mahnverfahrens

Nichtübernahme der 25 €-Regelung des § 4 Abs. 4 S. 2 RDG-EG

§ 4 Abs. 4 S. 2 RDG-EG bestimmt, dass die Inkassodienstleister für die Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheids und Vollstreckungsbescheids lediglich einen Betrag von 25 € erstattet verlangen dürfen. Erledigt beides stattdessen ein Rechtsanwalt, so erlaubt die Nr. 3305 und Nr. 3308 VV RVG eine 1,5 Gebühr.⁴⁰ Folgt ein Rechtsstreit, muss er sich allerdings laut Anmerkung diese 1,5 Gebühr auf die dann entstehende

³⁸ Bis hin zum BVerfG (Beschluss v. 07.09.2011 – 1 BvR 1012/11, Rn. 16 = NJOZ 2012, 996 = AnwaltsBl. 2012, 278). – Hierzu Jäckle, NJW 2016, 977, 978.

³⁹ Statt aller Palandt-Grüneberg, BGB, 79. Aufl. 2020, § 286 Rn. 46 mwN.

⁴⁰ Auf einem anderen Blatt steht, dass diese statliche Gebührenhöhe von 1,5 noch aus der Zeit stammt, in der die Mahnbescheids-/Vollstreckungsbescheidsanträge handschriftlich ausgefüllt werden mussten. Dank der heutigen EDV-Automatisierungsmöglichkeiten ist dies für den Anwalt sehr leicht verdientes Geld.

Verfahrensgebühr anrechnen lassen.⁴¹

Der GE sieht in der 25 €-Regelung einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) und will daher § 4 Abs. 4 S. 2 RDG-EG **nicht** in das neue Recht übernehmen. Dem ist jedoch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegenzuhalten, wonach Art. 3 GG dem Gesetzgeber lediglich eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen verbietet. Hat der Gesetzgeber demgegenüber **einen vernünftigen, sich aus der Natur der Sache ergebenden Grund für die Ungleichbehandlung**, so liegt ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht vor.⁴²

Es ist aber nicht „**wesentlich gleich**“, wenn die Inkassodienstleister, wie oben näher ausgeführt,⁴³ Erfolgshonorare vereinbaren und Fremdkapital aufnehmen dürfen, die Anwälte aber nicht. Hinzu gesellen sich die deutlich umfassenderen Werbemöglichkeiten, die viel niedrigeren Anforderungen an die berufliche Qualifikation sowie die fehlende Berufsgerichtbarkeit.

Dies sind massive Vorteile, die dem Anwalt, so er sich an die gesetzlichen Vorgaben halten will, keinerlei Chance lassen, am Markt der Forderungseinziehung zu bestehen. Somit besteht ein vernünftiger Grund für die Ungleichbehandlung, so dass von einem **Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht auszugehen ist**.



Vorschlag

Beibehaltung des § 4 Abs. 4 S. 2 RDG-EG unter Verschiebung nach § 13b Abs. 2 RDG-E.

⁴¹ Da Inkassodienstleister zur Prozessführung nicht befugt sind, stellt sich bei ihnen diese Anrechnungsfrage nicht.

⁴² BVerfG 1, 14, 52,

⁴³ Oben S. 19.

X. Vorschnelle Einschaltung eines Inkassodienstleisters/Anwalts

§ 288 Abs. 4 BGB-E

Praktische Erfahrungen zeigen, dass sich Verbraucher in bestimmten Fallkonstellationen (wie etwa bei einer Rücklastschrift) sehr schnell nach Verzugseintritt mit Zahlungsaufforderungen eines Inkassodienstleisters oder eines Rechtsanwalts konfrontiert sehen. Sie sollen die Zusatzkosten bezahlen, obwohl sie zu keinem Zeitpunkt auf **die drohende Einschaltung hingewiesen** worden sind (sog. „Überfallinkasso“). § 288 Abs. 4 BGB-E will dies durch die Gläubigerobligie verhindern, den Schuldner mindestens in Textform (E-Mail) klar und verständlich auf die mögliche Ersatzpflicht hinzuweisen.⁴⁴ **Grundsätzlich ist diese Regelung sehr zu begrüßen.**

Bedenken bestehen jedoch in Bezug auf die **Nr. 1** von § 288 Abs. 4 S. 3. Hiernach kann der Hinweis auch schon **vor Eintritt des Verzugs** erfolgen, wenn dies nur rechtzeitig geschieht. Als Zeitpunkte finden sich „**bereits im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss**“ oder „**auf einer Rechnung**“ benannt.⁴⁵

Diese Vorverlagerung des Zeitpunkts **gefährdet massiv den Gesetzeszweck**. Zu erwarten ist, dass der Hinweis lediglich in die AGB aufgenommen werden wird. Die Lebenserfahrung zeigt, dass gerade bei Alltagsgeschäften derartige Klauseln so gut wie von keinem Verbraucher tatsächlich auch gelesen werden. Es genügt, sich vorzustellen, auf der Rückseite des Lastschriftbelegs befände sich an irgendeiner Stelle dieser Hinweis!

Daher ist es erforderlich, vorzuschreiben, dass der Hinweis erst **nach Verzugseintritt**⁴⁶ in der in **Nr. 2** beschriebenen Art und Weise zu erfolgen darf.

⁴⁴ GE S. 61 f. – Vgl. auch Seitz (Hrsg.), Inkassohandbuch, 4. Aufl. 2015, Kap. 22 Rn. 23: „Gebot des sichersten Weges.“

⁴⁵ GE S. 62 Abs. 2.

⁴⁶ Der Iff-Schlussbericht S. 15 (*Empfehlung zu 4.3.2.1*) und S. 22 rät sogar zu einer „zweimaligen schriftlichen Androhung nach Verzugsbeginn“.



Vorschlag

Streichung der Nr. 1 von § 288 Abs. 4 S. 3 BGB-E.

XI. Aufsicht

§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 RDG i.V.m. § 19 Abs. 1 RDG-E (Aufsicht)

Der GE belässt es bei der bisherigen Struktur, wonach die Aufsicht weiterhin den Gerichten als Aufsichtsbehörden obliegen soll. Der zu großen Anzahl der mit der Aufgabe betrauten Gerichte (Zersplitterung) soll mit der Schaffung der Möglichkeit begegnet werden, dass zukünftig mehrere Länder eine Aufgabenwahrnehmung durch eine Landesjustizverwaltung vereinbaren können (§ 19 Abs. 1 **S. 2** RDG-E).

Dieser Vorschlag löst in keiner Weise das Problem, welches darin besteht, dass die Aufsicht **nicht in die Hände der Gerichte gehört**.

Strukturproblem

Die Gerichte sind aus den folgenden Gründen zur adäquaten Wahrnehmung der Aufsichtsaufgabe ungeeignet:

- **Psychologische Hemmschwelle:** Der Verbraucher wendet sich nur sehr ungern an ein Gericht. Mit einem solchen hat man am liebsten nichts zu tun.
- **Zersplitterung:** Infolge der Zersplitterung besteht die Gefahr divergierender Entscheidungen. Die Fälle werden statistisch nicht erfasst, so das kein Datenmaterial existiert, anhand dessen feststellbar wäre, welche Inkassodienstleister mit welchem Missstand besonders betroffen sind.
- **Fremdkörper:** Es handelt sich um eine hoheitliche Aufgabe der Exekutive. Deren Wahrnehmung durch nicht speziell geschulte

Richter*innen ist ein Fremdkörper in der Gerichtsbarkeit und berührt sogar Fragen der Gewaltenteilung. Die Zuständigkeit der Gerichte ist ein Überbleibsel des 1935 in Kraft getretenen Rechtsberatungsgesetzes (=Vorläufer des RDG) und stellt sich daher als ein Relikt aus der Nazizeit dar.⁴⁷

- **Verfahrensdauer:** Nach den praktischen Erfahrungen dauern die Aufsichtsverfahren sehr lange und sind von wenig Entscheidungsfreude (sehr viele Rückfragen) geprägt.
- **Keine anlasslosen Prüfungen:** Die Gerichte sind organisatorisch nicht in der Lage, bei bestehenden Verdachtssmomenten von sich aus einen Inkassodienstleister vor Ort zu prüfen.

Demgegenüber würde die **Zentralisierung** auf eine **neu zu schaffende Bundesbehörde** oder aber auch auf das bereits heute mit Verbraucherschutzaufgaben betraute **Bundesamt für Justiz** bzw. auf die **BaFin** all diese Nachteile mit einem Schlag beseitigen.

Vorbildfunktion kommt der **Bundesnetzagentur** zu, die auf ihrer Website für Bürger*innen, welche von unerlaubten Telefonanrufen (cold calls) und Ähnlichem betroffen sind, ein leicht zugängliches Beschwerdeformular zur Verfügung stellt. Dieses kann online ausgefüllt und zurückgesandt werden. Schon nach kurzer Zeit meldet sich die Bundesnetzagentur zuverlässig zurück.

Zentralisiert der Gesetzgeber die Aufsicht, wäre ein deutliches Anschwellen der Beschwerdezahlen zu erwarten.

Vorschlag

Streichung des § 19 RDG alt sowie des § 19 Abs. 1 RDG-E und Ersatz durch eine Norm, welche die Zentralisierung der Aufsicht beim Bund regelt.

⁴⁷ Einzelheiten Jäckle, ZRP 2018, 132, 135.

XII. Konzerninkasso

Konzerninkasso

Konzerninkasso bedeutet, dass Gläubigerunternehmen und Inkassounternehmen Teil eines Konzerns sind. **Eingezogen wird somit eine konzernzugehörige Forderung.** Der Iff-Schlussbericht empfiehlt, das Konzerninkasso gesetzlich dann zu verbieten, wenn auf diesem Wege die dem Gläubiger für die Realisierung seiner Forderung zumutbaren Eigenbemühungen unterlaufen werden.⁴⁸

Dem vermochte sich der GE mit der Begründung nicht anzuschließen, er halte „*besondere Regelungen nicht für angezeigt*“.⁴⁹ Da sich heute schon das Verbot des Konzerninkassos aus § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG i.V.m. § 2 Abs. 2 RDG ergibt, kann dem gefolgt werden. Entscheidend ist allein **das Vorliegen einer Unternehmensverflechtung im Sinne der §§ 15 ff. AktienG (Über-Unterordnungskonzern / Gleichordnungskonzern)**. Befindet sich das Inkassounternehmen in einem derartigen Verhältnis zum Gläubigerunternehmen, so liegt bereits **keine Inkassodienstleistung** vor. Wegen der bestehenden wirtschaftlichen Verknüpfung qualifiziert das RDG die einzuziehende Forderung konsequenterweise **nicht als fremde Forderung**.

XIII. Verbandsklage

Verbandsklage

Im Verhältnis zur Einzelklage stellen die von einer Verbraucherzentrale oder dem vzbv erhobenen Verbandsklagen ein deutlich effizienteres Instrument der Missbrauchsbekämpfung dar. Diese können auf das UKlaG oder auf das UWG gestützt werden. Aus **Gründen der Ressourcenknappheit** wird in der Praxis jedoch eine derartige Verbandsklage nicht gerade oft erhoben.

⁴⁸ Iff-Schlussbericht S. 16 (*Empfehlung zu 4.3.2.6*) und S. 35.

⁴⁹ Einzelheiten GE S. 21 f.

Der iff-Schlussbericht hält eine **Ausweitung der Klagemöglichkeiten** im Wege einer Änderung des UKlaG bzw. des UWG für angezeigt.

UKlaG

Vorgeschlagen wird, dass in § 2 Abs. 2 UKlaG die Nr. 8 um § 4 RDG-EG ergänzt wird. Dies hat sich infolge der geplanten Verschiebung des § 4 Abs. 4 und des Abs. 5 RDG-EG in das RDG erledigt. Das RDG findet sich schon in der heutigen **Nr. 8** als Verbraucherschutzgesetz aufgeführt.

Des Weiteren soll zur Klarstellung § 2 Abs. 2 Nr. 8 UKlaG um die Worte „*insbesondere § 11a RDG [§ 13a RDG-E]*“ ergänzt werden. Da dies eher eine **Marginalie** darstellt, kann man diesem Vorschlag folgen muss es aber nicht.⁵⁰

UWG

§ 4a Abs. 1 UWG i.V.m. § 3 UWG verbietet unlauteres Handeln eines Unternehmers. Ein solches liegt etwa dann vor, wenn er eine „*aggressive geschäftliche Handlung*“ begeht, die geeignet ist, den Verbraucher zu einer für ihn ungünstigen Entscheidung zu veranlassen.

Der iff-Schlussbericht empfiehlt, dem unbestimmten Rechtsbegriff „*aggressive geschäftliche Handlung*“ durch die Aufnahme der **drei Fallgruppen**

- Unzulässige Drohung mit einem Eintrag bei der Schufa oder einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei
- Unzulässige Drohung mit einer Strafanzeige
- Unzulässige Drohung mit einem Hausbesuch

mehr Kontur zu verleihen.⁵¹ Hiervon verspricht er sich eine Warnfunktion.

⁵⁰ Iff-Schlussbericht S. 16 (*Empfehlung zu 4.1. und 4.3.2.7*).

⁵¹ Iff-Schlussbericht S. 16 (*Empfehlung zu 4.4.*).

Unzweifelhaft handelt es sich bei diesen Konstellationen um in der Praxis häufig vorkommende Fälle. Hinzu gesellen sich jedoch noch **andere Fallgruppen**, wie die unzulässige Drohung mit einer Pfändung, die unzulässige Drohung mit der Vermögensauskunft oder sogar die unzulässige Drohung mit Haft.⁵²

Die im iff-Schlussbericht getroffene Auswahl scheint daher **etwas unvollständig** zu sein. Bei gesetzlicher Nennung lediglich der drei vorgeschlagenen Fallgruppen bestünde die Gefahr des Missverständnisses, dass die anderen Fallgruppen praktisch weniger bedeutsam sind. Dem ist jedoch nicht so.



Vorschlag

Ergänzung der Schlussberichtempfehlung zu 4.4 um die Fallgruppen

- Unzulässige Drohung mit einer Pfändungsmaßnahme
- Unzulässige Drohung mit der Ableistung einer Vermögensauskunft
- Unzulässige Drohung mit Haft

Teil B (Antrag BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN BT-Drs. 19/6009: Unseriöses und überteuertes Inkasso eindämmen)

Zu diesem aus dem Jahr 2018 stammenden Antrag ist nur insoweit Stellung zu nehmen, als der vorliegende GE den Forderungen nicht bereits Rechnung trägt bzw. als die Dinge nicht bereits in **Teil A** behandelt worden sind.

⁵² Gemeint ist die Erzwingungshaft des § 802g ZPO (Nichtbefolgung einer Ladung zur Ableistung der Vermögensauskunft). Hiermit die Verbraucher in Angst und Schrecken zu versetzen, sollte man besser nicht unter moralischen Gesichtspunkten würdigen.

Außen vor bleiben daher die Punkte:

- Klarere Beschränkung der Doppelbeauftragung von Inkassounternehmen und Rechtsanwalt → § 13c RDG-E.
- Bündelung und grundsätzliche Stärkung der Aufsicht über Inkassodienstleistungen → Teil A, S. 24.
- Sicherstellung, dass eine Kostenerstattung für die Inkassodienstleistung gegenüber einem Verbraucher erst nach mindestens einem weiteren Schreiben mit Hinweis auf die Einschaltung eines Inkassodienstleisters verlangt werden kann → Teil A, S. 23.

Näher zu betrachten sind demnach noch:

1. **Antrag II.a.:** Begrenzung der Inkassokosten auf ein angemessenes Niveau
2. **Antrag II.d.:** Klarstellung, dass bei einem Fehlen von Pflichtinformationen die Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht haben.

1. Zu Antrag II.a.: 0,3 Gebühr für erstes Inkassoschreiben⁵³

Nr. 2301 VV RVG sieht für den Fall, „dass sich der Auftrag auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt“ eine 0,3 Gebühr vor.

Nicht bezweifelt werden kann, dass es bei einem vollautomatisierten Mahnschreiben um ein solches „einfacher Art“ handelt.⁵⁴.

⁵³ Der iff-Schlussbericht S. 15 (*Empfehlung zu 4.3.2.2*) und S. 29 f. spricht sich gleichfalls für diese Lösung aus.

⁵⁴ Vgl. die Anmerkung zur Nr. 2301.

Behauptet wird jedoch, dass der Gläubiger dem Inkassodienstleister nicht lediglich einen **Auftrag** zur Fertigung eines derartigen Schreibens erteile, sondern dass dieser umfassender sei. Die Auffassung verkennt, dass die Nr. 2301 die Erteilung eines Auftrags meint, mit welchem dem Anwalt ein **individuelles Mandat** erteilt wird. Einen solche Art „Auftrag“ gibt es im Masseninkasso nicht. Vielmehr liegt der Tätigkeit des Inkassodienstleisters eine mit dem Gläubiger abgeschlossene **Inkasso-Rahmenvereinbarung** zugrunde, in der alle mit deren Ausübung zusammenhängenden Fragen von der Übernahme des Einziehungsfalls bis hin zur Abrechnung der eingehenden Beträge geregelt sind.

Selbst wenn man in der Rahmenvereinbarung eine Art „**gebündelte der Anforderung der Nr. 2301 genügende Auftragerteilung**“ sieht, ist mit dem BGH⁵⁵ davon auszugehen, dass die **Nr. 2300 VV RVG** nur dann zur Anwendung kommt, wenn dem einfachen Schreiben „**umfangreiche Prüfungen oder Überlegungen vorausgegangen sind.**“⁵⁶ Unabhängig davon, ob der Versand des einfachen Schreibens seitens eines Inkassanwalts oder eines Inkassodienstleisters ausgeübt wird, fehlt es beim Masseninkasso an dieser Voraussetzung. Daher gibt es gute Argumente für die Richtigkeit dieser Forderung.

2. Zu Antrag II.d.: Fehlen von Pflichtinformationen

Mit Pflichtinformationen sind die **Darlegungs- und Hinweispflichten des § 11a RDG (§ 13a RDG-E/§ 43d BRAO-E)** gemeint. Gefordert wird eine gesetzliche Klarstellung des Rechts des Schuldners, bis zur vollständigen Erfüllung dieser Pflichten keine Zahlung leisten zu müssen.

Der im Antrag verwendete Begriff „Zurückbehaltungsrecht“ ist mangels Vorhandenseins eines Gegenseitigkeitsverhältnisse nicht im rechtstechnischen Sinne von § 273 BGB zu verstehen. Gemeint ist ein **Leistungsverweigerungsrecht**. Im Prozess wäre eine derartige Klarstellung allerdings nicht erforderlich. Die geschuldeten Informationen gehören zur

⁵⁵ BGH, Urt. v. 14.03.2019 - 4 StR 426/18 = NJW 2019, 1759 ff. Rn. 35 mit Anm. *Bülte* = VuR 2019, 348 mit Anm. *Jäckle* (für eine Inkassanwaltskanzlei).

⁵⁶ BGH Rn. 20 mwN.

Schlüssigkeit des Anspruchs. Aus diesem Grund obsiegt ein Kläger nur dann, wenn er seinen Darlegungs- und Hinweispflichten genügt.

Für den vorprozessualen Bereich scheint das Leistungsverweigerungsrecht jedoch durchaus **seine Berechtigung** zu haben. Man denke nur an Namensverwechslungen oder an im Ausland ansässige Auftraggeber.

Teil C (Antrag FDP BT-Drs. 19/20345: Inkassokosten senken, Schuldenfallen vermeiden)

II. 1.a. Kleinforderungen

Der Antrag entspricht § 13 Abs. 2 RVG-E. Unter der Voraussetzung einer **Anhebung** der Höhe des Gegenstandswerts (Hauptforderung) von **50 € auf 150 €** ist ihm, wie oben⁵⁷ bereits ausgeführt, zuzustimmen.

II. 2.b. Fixe Geschäftsgebühr von 1,0

Aus den oben genannten Gründen⁵⁸ ist eine 1,0 Gebühr als **Schwellengebühr** zu hoch, und kommt lediglich als **Höchstgebühr** in der Konstellation eines deutlich erhöhten Einziehungsaufwands in Betracht.

Auch scheint der FDP-Antrag in diesem Punkt auf fragwürdigen rechtstatsächlichen Annahmen zu berufen. Weder stellt sich die Frage, ob „*die Schuldner ohne sorgfältige Prüfung überstürzt oder nicht überstürzt angeschrieben werden*“⁵⁹ noch ist ersichtlich, warum „*ein Großteil der Arbeitsleistung beim Inkasso vor der Kontaktaufnahme mit dem Schuldner erbracht wird*.“⁶⁰

⁵⁷ Einzelheiten oben S. 15 f.

⁵⁸ Oben S. 16 ff.

⁵⁹ FDP-Antrag S. 3 oben.

⁶⁰ FDP-Antrag S. 3 oben.

II. 3.c. Einigungsgebühr Nr. 1000 VV RVG

In diesem Punkt wird die **Faktenlage** gleichfalls **unzureichend berücksichtigt**. Wie oben ausgeführt,⁶¹ kommt es sehr häufig zum Abschluss einer standardisierten Ratenzahlungsvereinbarung. Ein individuelles Aushandeln der Ratenhöhe findet nur beim Telefoninkasso und bei Schuldnerbesuchen statt. Dem hierdurch entstehenden Mehraufwand wird aber bereits durch die Möglichkeit der Erhöhung der Gebühr der Nr. 2300 VV RVG auf 1,0 Rechnung getragen.

Abgesehen davon, dass eine Bezahlung in nur drei Raten ein praxisfernes Beispiel ist, würde die Forderung in diesem Fall eine 1,0 Einigungsgebühr zuzugestehen, während es bei mehr als drei Raten sogar bei der 1,5 Gebühr bliebe, zu folgenden Kosten führen (Hauptforderung beispielsweise **120 €**):

Tilgung in drei Raten

45 € (1,0 Gebühr Nr. 2300 VV RVG) + 45 € (1,0 Gebühr Nr. 1000 VV RVG) + 18 € Auslagen = **108,00 €**.

Tilgung in mehr als drei Raten

45 € (1,0 Gebühr Nr. 2300 VV RVG) + 67,50 € (1,5 Gebühr Nr. 1000 VV RVG) + 20,00 € Auslagen = **132,50 €**.

Eine knappe bzw. eine deutliche Verdoppelung der Hauptforderung durch diese Kosten scheint **nicht angemessen zu sein**.

II. 1.d. Tilgungsreihenfolge

Das Problem, wonach geleistete Ratenzahlungen nicht oder nur in geringem Umfang zur Rückforderung der Hauptforderung führen,⁶² weil sie

⁶¹ Oben S. 13.

⁶² Einzelheiten oben S. 12.

gemäß § 367 Abs. 1 BGB vorrangig auf die Inkassokosten und auf die Zinsen angerechnet werden, begegnet der FDP-Antrag mit der Forderung einer als zwingendes Recht auszugestaltenden **Umdrehung dieser Tilgungsreihenfolge** (Hauptforderung / Kosten / Zinsen).⁶³ Dies würde das Problem der faktischen Perpetuierung der Hauptforderung beseitigen.

Sehr erwähnenswert ist in diesen Zusammenhang, dass die Inkassodienstleister nur **im Verhältnis zum Schuldner** vom Vorteil des § 367 Abs. 1 BGB profitieren. **Im Verhältnis zum Gläubigerunternehmen** wird demgegenüber genau diese umgedrehte Anrechnungsreihenfolge praktiziert. So findet sich in der **Inkassovereinbarung** einer Gruppe sehr bedeutsamer, verbandsmäßig in der Form eines eingetragenen Vereins zusammengeschlossener Inkassounternehmen wörtlich **diese Klausel**:

„4.1.5 Geldeingänge [des Schuldners] werden zunächst auf die Hauptforderung, danach auf Kosten und Zinsen verrechnet.“

Kein Gegenargument stellt der Abs. 2 des § 367 BGB dar (Schuldner darf eine andere Anrechnung als die in Abs. 1 vorgesehene bestimmen). Diesbezüglich fehlt es sogar bei den Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen häufig an der notwendigen Rechtskenntnis.

II.1.e Fester Rhythmus im außergerichtlichen Mahnwesen

Dieser Vorschlag dürfte sich durch § 288 Abs. 4 BGB-E erübriggt haben.

⁶³ Für den Bereich der Verbraucherdarlehen müsste es aus EU-rechtlichen Gründen aber wohl bei der Regelung des § 497 Abs. 3 BGB (Kosten der Rechtsverfolgung / Darlehenschuld / Zinsen) verbleiben.

Links:

- Iff-Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken (Schlussbericht) vom 05.01.2018
https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Gutachten_Inkasso_Vorschriften.pdf?blob=publicationFile&v=1
- Gemeinsame Stellungnahme des AK Inkassowatch und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) vom 07.07.2020
https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_BAG-SB/2_Positionen/2020_07_07_Stellungnahme_RegE_final.pdf
- Wolfgang Jäckle, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vom 30.10.2019
https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2019/Downloads/103019_Stellungnahme_Jaeckle_VerbraucherschutzInkassorecht.pdf?blob=publicationFile&v=2